

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma H. KILLIG GmbH, Mühlenweg 17, 77784 Oberharmersbach,
(im folgenden Auftragnehmer genannt)

I.) Lieferung/Verzug

- 1.) Der Auftragnehmer ist bestrebt, die ihm erteilten Aufträge schnellstmöglich zu bearbeiten.
- 2.) Liefertermine und Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Fristen beginnen mit Abschluss des Vertrages.
- 3.) Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung, Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Kunde kann im Falle des Verzuges des Auftragnehmers auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Auftrags-Gegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers höchstens auf 5% des vereinbarten Nettopreises.
- 4.) Wird ein verbindlicher Liefertermin überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach vorhergehender Ziffer
- 5.) Bei höherer Gewalt oder anderen nicht vorhersehbare Hindernisse, wie erhebliche Betriebsstörungen, Streik usw. tritt ein Lieferverzug nicht ein.
- 6.) Erhält der Kunde vom Auftragnehmer ein Austauschteil, so hat der Kunde das bei ihm befindliche reparaturbedürftige Teil innerhalb von 10 Kalendertagen frachtfrei an den Auftragnehmer zu übersenden. Die übersandten Teile müssen vollständig und in reparaturfähigem Zustand sein. Bei Nichteinhaltung der zuvor genannten Bedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Wiederbeschaffungspreis zu berechnen.

II. Garantie

- 1.) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm gelieferten Bauteile und Steuerungen frei von Arbeits- und Materialfehlern sind.
- 2.) Ansprüche aus dieser Garantiezusage verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Lieferdatum.
- 3.) Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder Verwendung, falsche Lagerung oder Unfall zurückzuführen sind. Nach der Annahme eines Gerätes, Teilen davon oder Ersatzteilen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für solche Folgeschäden, die nach dem Gebrauch beziehungsweise Missbrauch durch den Kunden des Auftraggebers, dessen Arbeitnehmer oder Dritten entstehen.

III.) Preise, Zahlungen

- 1.) Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Hält der Kunde dieses Zahlungsziel nicht ein, gerät er automatisch in Verzug.
- 2.) Für Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto.
- 3.) Die Preise verstehen sich ohne Kosten einer etwaigen Überführung, Verladung, Versicherungen sowie sonstiger Transportkosten etc. Diese Kosten fallen dem Kunden zur Last.

IV.) Eigentumsvorbehalt

Alle Gegenstände bleiben bis zur völligen Abdeckung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum des Auftragnehmers.

V.) Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 2.) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich der Gerichtsstand des Amtsgerichts Gengenbach, und zwar unabhängig vom Streitwert, zuständig.
- 3.) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.